



LLOYDS BANK

Lloyds Bank GmbH – Stellungnahme zum Entwurf der sechsten Novelle der Mindestanforderungen der BaFin an das Risikomanagement im Rahmen der Konsultation 14/2020

Die Lloyds Bank GmbH hat den am 26.10.2020 von der Bundesanstalt für Finanzaufsicht zur Konsultation gestellten Entwurf der sechsten Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement mit Blick auf Themen, die insbesondere für weniger bedeutende Institute von Bedeutung sind, gesichtet und möchte Folgendes anmerken:

Zusammenfassende Bewertung

Die Änderungen des Entwurfs betreffen auch Funktionsbereiche, die bei Instituten jeder Größe und Bedeutung einzurichten sind. Wir geben zu bedenken, dass die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen hinsichtlich weniger bedeutender Institute der in der sechsten Novelle konsultierten Änderungen nach unserer Auffassung gegenüber der aktuell geltenden Fassung gemindert erscheint. Es entsteht insbesondere für diese Institute ein erhöhter Implementierungsaufwand sowie ein erhöhter laufender Aufwand durch die sechste Novelle. Nur ein Markt mit vielen kleineren Instituten wird nach unserer Einschätzung langfristig eine gesunde Bankenlandschaft gewährleisten können und das Risiko reduzieren, dass ein Ausfall einzelner Institute globale Auswirkungen verursacht. Laut Jahresbericht der BaFin von 2019 waren im vergangenen Jahr 57 deutsche Institute als bedeutend eingestuft, wohingegen 1.352 Institute als weniger bedeutend klassifiziert wurden.

Bewertung im Einzelnen

Zu AT 5 Nr. 3: *„Die Organisationsrichtlinien haben vor allem Folgendes zu beinhalten: [...] f) Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen [...]“*

Anmerkungen:

Die Verfahrensweisen bei Auslagerungen werden von wesentlichen auf sämtliche Auslagerungen erweitert. Nach unserer Einschätzung betrifft diese Erweiterung insbesondere kleinere Institute. Dabei ist nicht die Anpassung der Organisationsrichtlinien problematisch, sondern die damit verbundenen Prozesse, die in der Bank entsprechend umzusetzen sind. Es ergeben sich insbesondere für die kleineren Institute Herausforderungen, da diese aufgrund einer weniger starken Infrastruktur naturgemäß mehr Prozesse auslagern müssen, um am Markt bestehen zu können. Hier wirkt sich zusätzlich erschwerend aus, dass viele kleine Institute auf Anbieter zurückgreifen müssen, die eine stärkere Marktposition haben als sie selbst und daher in Vertragsverhandlungen oftmals wenig Verständnis zeigen für die umfangreichen Anforderungen. Aufgrund der unterschiedlichen Marktstärken der Kreditinstitute sollte sich diese auch in den durchzusetzenden Kontrollhandlungen widerspiegeln, um Wettbewerbsnachteile zu verhindern. Dies wird sich erst recht bei der

Auslagerung von Prozessen auswirken, die nicht in den Kontroll- und Kernbereichen einer Bank verortet sind und welche von Anbietern angeboten werden, zu deren Kundenstamm nicht ausschließlich Institute gehören, da diese mit den erhöhten Anforderungen (noch) nicht vertraut sein werden.

Vorschlag:

Wir regen eine Überprüfung dieser Änderung hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit für kleine Institute an.

Zu AT 7.3 Nr. 1: „Das Notfallkonzept ist anlassbezogen zu aktualisieren, jährlich auf Aktualität zu überprüfen und angemessen zu kommunizieren. Die Geschäftsleitung hat sich mindestens quartalsweise und anlassbezogen über den Zustand des Notfallmanagements schriftlich berichten zu lassen.“

Anmerkungen:

Ein Bericht an die Geschäftsleitung über den Zustand des Notfallmanagements wird erforderlich. Uns stellt sich die Frage, ob es hierzu seitens der BaFin Vorstellungen zu den Berichtslinien und der Aufbauorganisation der Person gibt, welche diese Berichte erstellt. Insbesondere ist für eine konkrete Umsetzung wichtig, mit welchen Befugnissen die berichtspflichtige Funktion auszustatten ist - sofern es eine dafür explizit benannte Person erfordert.

Vorschlag:

Wir erachten eine Benennung etwaiger Befugnisse als hilfreich, die im Rahmen der beabsichtigten Berichtslinien von der BaFin für erforderlich gehalten werden. Ebenso erachten wir - sofern eine dafür verantwortliche Person zu bestellen ist - eine Klarstellung hinsichtlich erforderlicher Berichtslinien dieser Person am Beispiel des Compliance-Beauftragten oder des Auslagerungs-Beauftragten als sinnvoll.

Zu AT 7.3 Nr. 2: „Im Fall der Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen haben das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zu verfügen.“

Anmerkungen:

Wie bereits oben beschrieben, werden sich insbesondere kleine Institute mit großen Anbietern konfrontiert sehen, die ihr Notfallkonzept nicht für jedes Institut individuell anpassen können. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen ausgelagerten Aktivitäten immer um derart individuelle Lösungen handelt, dass hierfür ohnehin gemeinsam neue Notfallkonzepte zu erarbeiten sind. Mithin wird es an den kleinen Instituten sein, hier die eigenen Notfallkonzepte entsprechend nachziehen müssen. Somit wird auch hier für kleine Institute ein Mehraufwand entstehen, indem die Institute durch eigene Maßnahmen Lücken

schließen müssen, die der Anbieter nicht vorhalten wird. Größere Institute dagegen haben aufgrund der Marktposition eine sehr viel höhere Wahrscheinlichkeit von eigenen Anpassungen weitestgehend verschont zu bleiben. Dies erscheint nicht risikoorientiert und angemessen.

Vorschlag:

Wir regen eine Überprüfung dieser Änderung hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit für kleine Institute an und schlagen vor, diese Anforderung unter den Vorbehalt der Angemessenheit zu stellen.

Zu AT 9 Nr. 12: *„Der zentrale Auslagerungsbeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt. Kleinere, weniger komplexe Institute können diese Funktion auch einem Mitglied der Geschäftsleitung des Instituts übertragen, sofern mindestens eine klare Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten für das Management und die Kontrolle von Auslagerungsvereinbarungen sichergestellt ist.“*

Anmerkungen:

Aus der Formulierung geht nach unserer Auffassung nicht hervor, ob hier eine disziplinarische oder fachliche Unterstellung des Auslagerungsbeauftragten beabsichtigt ist.

Die eingefügte Öffnungsklausel, dass bei kleineren, weniger komplexen Instituten das Auslagerungsmanagement einem Mitglied der Geschäftsleitung übertragen werden kann, ist nach unserer Auffassung praktisch nicht nutzbar, da das Auslagerungsmanagement in der Regel mit einem zeitlichen Aufwand verbunden ist, der mit den originären Aufgaben eines Mitglieds der Geschäftsleitung nicht vereinbar ist.

Vorschlag:

Wir erachten eine Aufnahme der gewünschten Ausgestaltung der Berichtslinien als hilfreich. Weiter regen wir an, die Öffnungsklausel unter obigen Gesichtspunkten einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich kleinerer, weniger komplexer Institute zu unterziehen. Konkret schlagen wir vor, für kleinere, weniger komplexe Institute die Öffnungsklausel dahingehend anzupassen, die Rolle des zentralen Auslagerungsbeauftragten einem Leitungsmitglied des Bereichs Marktfolge, welches direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist, übertragen zu können.

Zu AT 9 Nr. 13: *„Der Auslagerungsbeauftragte bzw. das zentrale Auslagerungsmanagement hat mindestens jährlich sowie anlassbezogen einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen.“*

Anmerkungen:

Aus der Formulierung geht nach unserer Auffassung nicht hervor, welche Anlässe hier die Berichtspflicht auslösen sollen.

Vorschlag:

Wir erachten eine entsprechende Ergänzung als hilfreich. Es erscheint uns zweckmäßig, zumindest eine Öffnungsklausel einzuführen, die die Anlässe auf risikorelevante Fehlleistung von Auslagerungspartnern begrenzt.

Zu BTO 1.2.6 Nr. 3: „Das Institut hat die Methoden und Verfahren zur Risikovorsorge anhand von Rückvergleichen regelmäßig zu überprüfen, um Abweichungen zwischen den gebildeten Wertberichtigungen und den tatsächlich eingetretenen Verlusten bis zum Erlöschen aller Rechte des Instituts möglichst zu vermeiden.“

Anmerkungen:

Die Nutzung von empirischen Daten setzt voraus, dass ein Institut auf eine eigene Datenbank zurückgreifen kann. Gerade für junge Institute wird der Datenbestand oft nicht ausreichen, um diese Anforderung wirksam zu erfüllen.

Vorschlag:

Auch hier ist eine Einschätzung der BaFin zur Umsetzung dieser Anforderung durch junge Institute hilfreich. Wir erachten eine Ergänzung durch eine Ausnahme für Institute als hilfreich, die noch nicht über einen Datenbestand verfügen, der empirische Auswertungen ermöglicht - optional auch eine Ergänzung, dass die Umsetzung in angemessener Art und Weise zu erfolgen hat. Alternativ sehen wir die Einführung von allgemein nutzbaren Datenbanken als Option, die eine anonyme Auswertung anhand von Vergleichswerten auch für junge Institute ermöglichen.

Die Lloyds Bank GmbH ist eine deutsche Konsumentenbank, die von der BaFin beaufsichtigt wird. Unter der Marke „Bank of Scotland“ werden in Deutschland Raten- und Autokredite sowie Tagesgeldkonten an Privatkunden angeboten. Die Schwerpunkte der niederländischen „Lloyds Bank“ liegen hingegen im Bereich Hypotheken und Sparprodukte, die sowohl von Privat-, als auch teilweise von Geschäftskunden genutzt werden können. Die Lloyds Bank GmbH ist Teil der Lloyds Banking Group in Großbritannien und beschäftigt etwa 450 Mitarbeiter.